

**Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2012 —
Jurašinović/Rat**

(Rechtssache T-465/09) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu den Berichten der vom 1. bis zum 31. August 1995 in Kroatien stationierten Beobachter der Europäischen Union — Verweigerung des Zugangs — Gefahr der Beeinträchtigung des Schutzes der internationalen Beziehungen — Frühere Verbreitung)

(2012/C 355/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ivan Jurašinović (Angers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Jarry und N. Amara-Lebret)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Fekete und K. Zieleškievicz, dann C. Fekete und J. Herrmann)

Gegenstand

In erster Linie Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung des Rates vom 21. September 2009, Zugang zu einigen der Berichte zu gewähren, die von den zwischen dem 1. und dem 31. August 1995 im Gebiet von Knin in Kroatien stationierten Beobachtern der Europäischen Union verfasst wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ivan Jurašinović trägt seine eigenen Kosten sowie die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 — El Corte Inglés/HABM — Pucci International (PUCCI)

(Rechtssache T-39/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PUCCI — Ältere nationale Bildmarken Emidio Tucci und ältere nationale Wortmarke E. TUCCI — Ältere Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Emidio Tucci — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2012/C 355/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte E. López Camba, J. L. Rivas

Zurdo und E. Seijo Veiguela, dann Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und E. Seijo Veiguela)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Emilio Pucci International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzeretti, M. Boletto und E. Gavuzzi)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Oktober 2009 (Sache R 173/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und der Emilio Pucci International BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

**Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2012 —
Jurašinović/Rat**

(Rechtssache T-63/10) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu bestimmten mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anlässlich eines Prozesses ausgetauschten Dokumenten — Verweigerung des Zugangs — Gefahr der Beeinträchtigung des Schutzes der internationalen Beziehungen — Gefahr der Beeinträchtigung des Schutzes von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung)

(2012/C 355/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ivan Jurašinović (Angers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Amara-Lebret)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Fekete und K. Zieleškievicz, dann C. Fekete und J. Herrmann)

Gegenstand

In erster Linie Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Rates vom 7. Dezember 2009, durch den dem Kläger der Zugang zu den Entscheidungen über die Übermittlung der im Rahmen des Prozesses gegen Ante Gotovina angeforderten Dokumente an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie zum gesamten Schriftwechsel, der in diesem Rahmen zwischen den Organen der Europäischen Union und dem Internationalen Strafgerichtshof stattfand (einschließlich eventueller Anlangen), und insbesondere zu den ursprünglichen Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und der Anwälte von A. Gotovina auf Übermittlung von Dokumenten verweigert wurde

Tenor

1. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 7. Dezember 2009, Herrn Ivan Jurašinović den Zugang zu den Entscheidungen über die Übermittlung der im Rahmen des Prozesses gegen Ante Gotovina angeforderten Dokumente an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie zum gesamten Schriftwechsel, der in diesem Rahmen zwischen den Organen der Europäischen Union und dem Internationalen Strafgerichtshof stattfand (einschließlich eventueller Anlagen), und insbesondere zu den ursprünglichen Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und der Anwälte von A. Gotovina auf Übermittlung von Dokumenten zu verweigern, wird insoweit für nichtig erklärt, als darin der Zugang zum Schriftwechsel zwischen dem Rat und dem Internationalen Strafgerichtshof sowie zu Dokumenten verweigert wird, bei denen es sich nicht um die in der Anlage dieses Schriftwechsels befindlichen, von der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft verfassten Berichte handelt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 113 vom 1.5.2010.

**Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 —
J/Parlament**

(Rechtssache T-160/10) (¹)

**(Petitionsrecht — Petition an das Europäische Parlament —
Entscheidung, die Petition ohne weitere Bearbeitung abzulegen
— Nichtigkeitsklage — Begründungspflicht — Petition, die
nicht den Tätigkeitsbereich der Union betrifft)**

(2012/C 355/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: J (Marchtrenk, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Auer)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und N. Görlitz)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 2. März 2010, die Petition des Klägers vom 19. November 2009 (Petition Nr. 1673/2009) ohne weitere Bearbeitung abzulegen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr J trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 238 vom 13.8.2011.

**Urteil des Gerichts vom 4. Oktober 2012 —
Griechenland/Kommission**

(Rechtssache T-215/10) (¹)

**(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben —
Baumwolle — Beihilfe für Bedürftige — Entwicklung
des ländlichen Raums — Wirksamkeit der Kontrollen —
Verhältnismäßigkeit)**

(2012/C 355/51)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Chalkias, G. Skiani und E. Leftheriotou, dann I. Chalkias, E. Leftheriotou und X. Basakou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und A. Markoulli im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/152/EU der Kommission vom 11. März 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 63, S. 7), soweit er bestimmte von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben ausschließt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 195 vom 17.7.2010.

**Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 —
Italien/Kommission**

(Rechtssache T-257/10) (¹)

**(Staatliche Beihilfen — Ansiedlung eines Unternehmens in
bestimmten Drittstaaten — Zinsvergünstigte Darlehen —
Beschluss, die Beihilfen für teilweise unvereinbar mit dem
Gemeinsamen Markt zu erklären und ihre Rückforderung an-
zuordnen — Beschluss, der nach der Nichtigerklärung der
ursprünglichen Entscheidung im selben Verfahren durch das
Gericht ergangen ist — Rechtskraft — Begründungspflicht)**

(2012/C 355/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili und M. Fiorilli, avvocati dello Stato)